



**Handlungsempfehlungen in den Kirchen der
Konföderation auf Basis der Niedersächsischen Corona-
Verordnung vom 24.08.2021 mit Änderung vom 21.09.21
sowie des Infektionsschutzgesetzes des Bundes vom
22.04.2021 und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-
Ausnahmenverordnung des Bundes vom 07.05.2021**

Stand: 22. September 2021, mit **markierten Änderungen** gegenüber der Fassung vom 25.08.21

EINLEITUNG

Am 21. September 2021 ist die neueste Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung veröffentlicht worden, die am Mittwoch, 22. September 2021, in Kraft getreten ist. Die Verordnung gilt zunächst bis einschließlich zum 10. November 2021. Berücksichtigt werden ebenfalls das bundesweite Infektionsschutzgesetz sowie die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes in ihrer jeweils letzten Fassung.

In Abstimmung mit den Kirchen der Konföderation hat die Landeskirche dieses Dokument für den Zeitraum der aktuellen Verordnung angepasst. Wie bisher gelten alle Handlungsempfehlungen für die einzelnen kirchlichen Handlungsfelder aus den Vormonaten weiterhin, sofern keine Änderungen in diesem Dokument benannt sind.

Diese Handlungsempfehlungen werden ggf. fortgeschrieben und in der jeweils aktuellen Fassung unter der Adresse <http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de> veröffentlicht.

Sollte es Rückfragen oder Beratungsbedarf geben, steht Ihnen Stefan Riepe, Fachplaner für Besuchersicherheit und Hygienebeauftragter für Veranstaltungen, gerne per E-Mail an stefan.riepe@evlka.de zur Verfügung.

Für diese Empfehlungen sind folgende Grundsätze leitend:

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da und als Kirche präsent zu sein, wie es die niedersächsischen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben (► [Die Erklärung der Bischöfe zum Download](#)).
2. Den durch die Verordnung eröffneten Handlungsspielraum müssen wir eigenständig und verantwortungsvoll in Anbetracht der Entwicklung des örtlichen Infektionsgeschehens ausfüllen. Gleichzeitig nutzen wir die uns gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.
3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

WARNSTUFEN

Das Land Niedersachsen hat den bisherigen Stufenplan abgelöst durch ein System von Warnstufen, das sich neben der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte auch auf die landesweite Belegung der Krankenhäuser mit COVID-19-Erkrankten sowie den landesweiten Anteil der durch COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten stützt. Eine Warnstufe wird durch **Allgemeinverfügung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt** festgestellt, wenn **der Leitindikator Hospitalisierung und der Indikator Neuinfizierte** den jeweiligen Schwellenwert mehr als 5 aufeinander folgende Tage über- bzw. unterschreiten und gilt ab dem übernächsten Tag nach der Feststellung. Eine Warnstufe wird durch **Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums** festgestellt, wenn der Leitindikator Hospitalisierung und der Indikator Intensivbetten den jeweiligen Schwellenwert mehr als 5 aufeinander folgende Tage über- bzw. unterschreiten und gilt ab dem übernächsten Tag nach der Feststellung.

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Hospitalisierung (landesweite 7-Tage- Hospitalisierungsinzidenz – Fälle je 100.000)	mehr als 6 bis höchstens 8	mehr als 8 bis höchstens 11	mehr als 11
Neuinfizierte (7-Tage-Inzidenz – Fälle je 100.000 – im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt)	mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Intensivbetten (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten- Kapazität)	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 20 Prozent	mehr als 20 Prozent

Die Warnstufen beschränken ausschließlich die Teilnahme bei Veranstaltungen, den Besuch von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen auf nachweislich Geimpfte, Genesene und ggf. Getestete gemäß § 8 der Corona-VO. Sie haben keine Auswirkungen auf andere Hygieneregeln oder Einschränkungen von Versammlungen oder Veranstaltungen. Auch bei Überschreitung der Warnstufe 1, 2 oder 3 können sämtliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen weiterhin stattfinden, ggf. unter Einhaltung der 3G- oder 2-G-Regelung (s.u.). Gesteigerte Beschränkungen bei Warnstufe 2 und 3 wurden bislang nicht formuliert.

ALLGEMEINGÜLTIGE HYGIENEVORSCHRIFTEN

Die folgenden Vorschriften gelten für alle kirchlichen Handlungsfelder, unabhängig von aktuellen Inzidenzwerten oder anderen Indikatoren.

Allgemeine Verhaltenspflichten (§ 1 Corona-VO)	Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten. Eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen werden generell empfohlen. Wird der Zutritt zu einer Veranstaltung oder Zusammenkunft (Teilnehmende und Mitwirkende oder Dienstleister) durch den Veranstalter oder Betreiber auf Personen mit Impf- oder
---	--

	<p>Genesenennachweis (2-G-Regelung) beschränkt, entfällt für alle Anwesenden das Abstandsgebot.</p>
<p>Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 Corona-VO)</p>	<p>Pflicht zum Tragen einer med. Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlich zugänglichen Räumen und bei Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bei einer Teilnehmendenzahl von mehr als 25 Personen zuzüglich Geimpfte, Genesene und neg. Getestete (Ausnahme: keine Maskenpflicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen). Ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil. Die Maske darf abgenommen werden, sobald und soweit ein Sitzplatz eingenommen wurde. Landkreise und kreisfreie Städte können durch Allgemeinverfügung öffentliche Orte festlegen, an denen die Maskenpflicht auch im Freien gilt. Ab Warnstufe 3 ist in zutrittsbeschränkten Bereichen gemäß § 8 Abs. 4 a Satz 2 eine OP-Maske ab dem 14. Geburtstag nicht mehr zulässig. Wird der Zutritt zu einer Veranstaltung oder Zusammenkunft (Teilnehmende und Mitwirkende oder Dienstleister) durch den Veranstalter oder Betreiber auf Personen mit Impf- oder Genesenennachweis (2-G-Regelung) beschränkt, entfällt für alle Anwesenden die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.</p>
<p>Hygienekonzept (§ 5 Corona-VO)</p>	<p>Vorgeschrieben für Zusammenkünfte und Veranstaltungen jeder Art, keine Genehmigungspflicht, muss aber zu jeder Zeit auf Anforderung der Behörden vorgelegt werden können. Das Hygienekonzept sieht Maßnahmen vor, die die Zahl der Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, der Wahrung der Abstände dienen, das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln, Personenströme steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen, die Nutzung der sanitären Anlagen regeln, die Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen sowie in Räumen die Zufuhr von Frischluft sicherstellen. (Vorlage auf der Corona-Webseite der Landeskirche im Abschnitt „Ergänzende Materialien“)</p>
<p>Dokumentation der Anwesenden (§ 6 Corona-VO)</p>	<p>Bei sämtlichen Zusammenkünften und Veranstaltungen sind die Teilnehmenden mit ihren Kontaktdaten zu dokumentieren und die Daten drei Wochen aufzubewahren. (Vorlage auf der Corona-</p>

	Webseite der Landeskirche im Abschnitt „Ergänzende Materialien“)
Testung/Nachweis als Geimpfte oder Genesene (§ 7 Corona-VO)	Ein negativer Testnachweis kann wie gehabt mit einem PCR-Test, einem durch einen Dienstleister durchgeführten Antigen-Schnelltest oder einem unter Aufsicht des Veranstalters vorgenommenen Antigen-Selbsttest erfolgen. Ab Warnstufe 3 muss bei vorgeschriebener Testung ein negativer PCR-Test vorgelegt werden, ein Antigentest reicht dann nicht aus. Der Nachweis als Geimpfte bzw. Genesene erfolgt digital (Corona-App bzw. CovPass) oder durch die Vorlage des Impfpasses bzw. des letzten positiven PCR-Testes. (Weitere Hinweise siehe nächster Abschnitt)

BESCHRÄNKUNG DES ZUTRITTS ZU VERANSTALTUNGEN UND EINRICHTUNGEN UND DER INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN AUF GEIMPFTEN, GENESENEN UND GETESTETEN (~~3G-REGEL~~, § 8 CORONA-VO)

3-G-Regelung

Ab einer 7-Tage-Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1, festgestellt durch Allgemeinverfügung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt **bzw. des Niedersächsischen Gesundheitsministeriums**, ist die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen nur möglich, wenn ein Nachweis als Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete vorgelegt wird (**3-G-Regelung**). **Ab Warnstufe 2 gilt diese Beschränkung auch unter freiem Himmel. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines Schulkonzeptes regelmäßig getestet werden sowie Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von dieser Regelung der 3-G-Regelung ausgenommen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen zur Teilnahme aber einen tagesaktuellen negativen Antigentest nachweisen.**

Betreiber und Veranstalter sind bei einer Beschränkung durch die 3-G-Regelung verpflichtet, die Mitarbeitenden, Dienstleister und Mitwirkenden nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche zu testen, wenn diese Personen keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Die 3-G-Regelung gilt auch für kirchliche Zusammenkünfte. Ausgenommen sind Gottesdienste, Andachten, Trauerfeiern inkl. Gang zum Grab, Trauungen, Taufen, Konfirmationen und andere Kasualgottesdienste (§ 8 Abs. 3 Nr. 2) sowie durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (z.B. KV, Kirchenkreissynode).

Eine Testung auf das Corona-Virus kann durch einen PCR-Test, einen Antigen-Test in einem Testzentrum oder einer Praxis bzw. Apotheke oder durch einen Selbsttest direkt vor Betreten einer Veranstaltung/eines anderen Angebots vorgenommen werden. Das negative Testergebnis muss durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen oder im Falle eines Selbsttests mit einer Durchführung unter Aufsicht eines/einer Verantwortlichen des Veranstalters sichergestellt werden. Ein negatives Testergebnis darf bei einem Antigentest max. 24 Stunden, bei einem PCR-Test max. 48 Stunden zurückliegen. **Ab Warnstufe 3 muss ein negativer PCR-Test vorgelegt werden, ein Antigentest reicht dann nicht aus.** Bei einer positiven Testung ist eine Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Angebot untersagt, ferner muss das örtliche

Gesundheitsamt informiert werden. **Der Veranstalter hat den Nachweis einzufordern. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.**

Als Geimpfte gelten Personen mit einem Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden vollständigen Impfung, als Genesene gelten Personen, die eine Infektion mittels positivem PCR-Test nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt. Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfausweis bzw. ein Eintrag in der Corona-Warn-App bzw. der CovPass-App, aus dem hervorgeht, dass die letzte notwendige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

2-G-Regelung

Wird der Zutritt zu einer Veranstaltung oder Zusammenkunft (Teilnehmende und Mitwirkende oder Dienstleister) durch den Veranstalter oder Betreiber auf Personen mit Impf- oder Genesenennachweis beschränkt (**2G-Regelung**), entfällt für alle Anwesenden die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zum Einhalten des Abstandsgebots. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, brauchen keinen Impf- oder Genesenennachweis. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen zur Teilnahme aber einen tagesaktuellen negativen Antigentest nachweisen. Der Veranstalter hat den Nachweis einzufordern. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.

Mitarbeitende des Veranstalters, die nicht geimpft oder genesen sind oder ihren Status als Geimpfte oder Genesene nicht offenlegen wollen, sind verpflichtet, täglich ein aktuelles negatives PoC-Antigen-Testergebnis vorzulegen. Weiterhin sind diese Mitarbeitenden verpflichtet, bei Kontakt mit anderen Personen eine Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil zu tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

ABSTANDSREGEL

Mit der Verordnung aus August 2021 sind die ausformulierten und verpflichtenden Abstands- und Haushaltsregeln sowie die bis dahin geltenden Kontaktbeschränkungen entfallen. An ihre Stelle ist die grundlegende Empfehlung aus § 1 der Verordnung getreten, dass Personen und Gruppen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten sollen. Die Entscheidung für die konkrete Umsetzung dieser Empfehlung liegt in den Händen der handelnden Personen und muss sich nach dem jeweiligen Anlass sowie den gegebenen Voraussetzungen und Notwendigkeiten richten. Ein Hygienekonzept ist grundsätzlich vorgeschrieben.

Die Verordnung stellt keinen Zusammenhang zwischen der Anwendung der 3-G-Regelung und dem Verzicht auf den Mindestabstand z.B. bei Veranstaltungen, Proben oder Zusammenkünften her. Es gibt also durch die Verordnung keine grundsätzliche Regelung, alle Plätze einer Veranstaltung besetzen zu können, wenn alle Anwesenden getestet, geimpft oder genesen sind. Wir halten es aber für denkbar, dass bei überschaubaren Gruppengrößen und einem entsprechenden Sicherheitsniveau durch die 3-G-Regelung sowie das Tragen von Masken in Innenräumen und vorwiegend sitzenden Teilnehmenden, Treffen im Rahmen der aktuellen Verordnung mit reduziertem Mindestabstand in gut gelüfteten Räumen durchgeführt werden können.

Für Gottesdienste gilt laut Verordnung die 3-G-Regelung nicht. Wir empfehlen daher, weiterhin die bislang geltende Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen und Gruppen beizubehalten.

KONSEQUENZEN FÜR EINZELNE HANDLUNGSFELDER

GOTTESDIENSTE	
Gottesdienste und Kasualien in Kirchen, Kapellen und anderen geeigneten Räumlichkeiten, auch Gottesdienste anlässlich einer Bestattung einschließlich Gang zum Grab	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 (Vorlage auf der <u>Corona-Webseite der Landeskirche</u> im Abschnitt „Ergänzende Materialien“) • Durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde sowie beim liturgischen Sprechen oder Singen kann die Maske abgelegt werden • Empfehlung, Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchzuführen • Dokumentation der Teilnehmenden • Gemeindegesang ist durch die Corona-Verordnung des Landes nicht untersagt • Wenn möglich, soll ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden • 3-G-Regelung ist nicht vorgeschrieben
Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • Wir empfehlen, das örtliche Ordnungsamt zu informieren • Keine Maskenpflicht • Empfehlung, Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchzuführen • Dokumentation der Teilnehmenden • Gemeindegesang ist durch die Corona-Verordnung des Landes nicht untersagt • Wenn möglich, soll ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden • 3-G-Regelung ist nicht vorgeschrieben
Abendmahl	Auf Basis der Handlungsempfehlungen für die Feier des Abendmahls möglich

SPEISEN UND GETRÄNKE	
Kirchencafé oder andere Formen der Ausgabe von Speisen und Getränken, auch im Freien und im Rahmen von Zusammenkünften, Sitzungen und Veranstaltungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde kann die Maske abgelegt werden • Dokumentation der Anwesenden • ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden in Innenräumen verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung

	<ul style="list-style-type: none"> • bei Warnstufe 2 oder 3 in Innenräumen verpflichtende Anwendung der 2-G-Regelung (dabei ist dann der Verzicht auf Abstand und Masken möglich), bei Außengastronomie verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung • Freiwillige Anwendung der 2-G-Regelung ist unabhängig von Warnstufen möglich
--	--

SEELSORGE

Seelsorge, an Alten, Kranken und Sterbenden, insbesondere in Krankenhäusern und Pflege- und Altenheimen (§ 17)	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zum Tragen einer Maske mit FFP2-/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil • Für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für betreutes Wohnen und der Tagespflege ist ein negativer Corona-Schnelltest oder ein Nachweis als vollständig Geimpfte oder Genesene erforderlich
Besuche in den Privathäusern	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden • Mit Abstand und mit Mund-Nasen-Bedeckung (empfohlen) • Empfehlung, dafür eine Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil zu tragen und durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen

KINDER UND JUGENDLICHE

Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Arbeit ist möglich unter Beachtung der Hygieneregeln; siehe Handlungsempfehlung auf der Corona-Webseite der Landeskirche • Hygienekonzept gemäß § 5 • Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen • Dokumentation der Teilnehmenden • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden nur für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzeptes regelmäßig getestet werden bzw. mit Anwendung der 3-G-Regelung. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von dieser Regel ausgenommen
Jugendfreizeiten, Zeltlager (§ 14 Corona-VO)	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendfreizeiten für Gruppen inkl. Übernachtung in Niedersachsen sind ab Warnstufe 1 auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende Kinder oder Jugendliche beschränkt • Vor Beginn der Freizeit ist ein negativer Corona-Test gemäß § 7 Abs 1 der Corona-VO

	<p>vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder JuLeiCa-Inhaber*innen <p>Für Freizeiten außerhalb Niedersachsens sind die dort geltenden Regelungen zu beachten. Weitere Hinweise zu Freizeiten unter Corona-Bedingungen finden sich unter www.ejh.de/fachstelle/sommerprogramme.</p>
Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden • Dokumentation der Anwesenden • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden nur für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzeptes regelmäßig getestet werden bzw. mit Anwendung der 3-G-Regelung. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von dieser Regel ausgenommen
Kindergottesdienst	Folgt aufgrund der Methodik und der Sozialformen den allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit.
Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden • Dokumentation der Anwesenden • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden nur für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzeptes regelmäßig getestet werden bzw. mit Anwendung der 3-G-Regelung
Angebote der Familienbildung, Familienfreizeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • Dokumentation der Anwesenden • ab Warnstufe 1 max. 50 gleichzeitig anwesende Kinder oder Jugendliche • bei mehrtägigen Angeboten ist vor Beginn ein negativer Corona-Test gemäß § 7 Abs 1 der Corona-VO vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche
Schulen	Folgt allgemeinen Regeln für Schulen (s. § 16 Corona-VO)

Kindertagesstätten	Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 15 Corona-VO)
--------------------	--

KIRCHENMUSIK UND ANDERE KULTURELLE VERANSTALTUNGEN

<p>Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde kann die Maske abgelegt werden • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden in Innenräumen verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung • Ab Warnstufe 2 und mehr als 25 Teilnehmenden verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung auch im Freien • Freiwillige Anwendung der 2-G-Regelung ist unabhängig von Warnstufen möglich
<p>Proben von Bläser*innen, Chören und Gesang in ausreichend großen und regelmäßig zu lüftenden Räumen sowie im Freien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, beim Spielen/Singen kann die Maske abgelegt werden • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden in Innenräumen verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung • Ab Warnstufe 2 und mehr als 25 Teilnehmenden verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung auch im Freien
<p>Proben mit sonstigen Instrumenten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden in Innenräumen verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung • Ab Warnstufe 2 und mehr als 25 Teilnehmenden verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung auch im Freien

Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen u.ä. aus seelsorgerlichen Gründen	<ul style="list-style-type: none"> • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen erforderlich
---	--

AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG

Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden
Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen (Erwachsene)	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden in Innenräumen verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung • Ab Warnstufe 2 und mehr als 25 Teilnehmenden verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung auch im Freien
Fort- und Weiterbildung und außerschulische Bildungsarbeit von Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden in Innenräumen verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung außer für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzeptes regelmäßig getestet werden bzw. mit Anwendung der 3-G-Regelung. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von dieser Regel ausgenommen • Ab Warnstufe 2 und mehr als 25 Teilnehmenden verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung

	auch im Freien außer für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
--	---

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN	
Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Innenräumen , z.B. Gemeindeguppen, Gesprächskreise, Projektgruppen, Planungssitzungen etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden in Innenräumen verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung
Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen (z.B. Sanitäranlagen) Maskenpflicht • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden • Ab Warnstufe 2 und mehr als 25 Teilnehmenden verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung auch im Freien
Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Gremiensitzungen und Zusammenkünfte nach § 6 a Abs. 8 (andere Sitzungen und Gremien siehe oben unter „Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen“)	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden
Ausstellungen, Museen, Freilichtmuseen und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden in Innenräumen verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung

	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Warnstufe 2 und mehr als 25 Teilnehmenden verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung auch im Freien
Gemeindebüchereien	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 (Muster zum Download auf der Corona-Webseite der Landeskirche) • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden. • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden in Innenräumen verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung
Offene Kirchen	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung • Ab Warnstufe 2 und mehr als 25 Teilnehmenden verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung auch im Freien • Weitere Hinweise siehe Handlungsempfehlung auf der Corona-Webseite der Landeskirche
Gemeindebüros	Keine Einschränkungen unter Beachtung eines Hygienekonzeptes
Vermietungen und Überlassungen von Räumen	Ist möglich, auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen der Corona-VO ist hinzuweisen.
Selbsthilfegruppen und -angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden • Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten • Dokumentation der Anwesenden • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden in Innenräumen verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung • Ab Warnstufe 2 und mehr als 25 Teilnehmenden verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung auch im Freien

Tafeln, Obdachlosenhilfe	Betrieb auf Grundlage von Hygienekonzepten.
--------------------------	---

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

Behördliche Zuständigkeit

Maßgeblich sind die jeweils geltende Corona-Verordnung sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte und deren Allgemeinverfügungen. Bitte beachten Sie die aktuelle Berichterstattung und halten Sie über die Superintendentur Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden.

Zuständigkeit in der Kirchengemeinde

Nach unserer Kirchenverfassung sind Kirchenvorstand und Pfarramt gemeinsam zuständig für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume, für die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen (Artikel 23 Absatz 2f KVerf) sowie für die rechtmäßige Durchführung von Veranstaltungen und anderen Angeboten. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

Persönliche Hygienemaßnahmen

Mitarbeitende sowie Besuchende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

- Gründliches Händewaschen oder -desinfektion (mindestens 30 Sekunden, beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Niesen und Husten)
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Auf Händeschütteln verzichten
- Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge
- Offene Wunden schützen
- Regelmäßiges Lüften
- Bei Erkältungssymptomen, Husten und Fieber zu Hause bleiben
- Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
- Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Ausnahmen entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)

- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)

Hygienekonzepte

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind gemäß der Corona-Verordnung möglich, sofern ein Hygienekonzept vorliegt. Mit verschiedenen Bausteinen und Mustern für ein Hygienekonzept möchten wir Sie bei der Erstellung eines individuellen Hygiene-Konzeptes für die Nutzung Ihrer kirchlichen Räume und Einrichtungen bzw. für Gottesdienste und Veranstaltungen unterstützen. Sie finden sie in der Rubrik „Materialien“ unter <http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de/>. Die Hygienekonzepte beschreiben grundlegende Schutzmaßnahmen, die noch jeweils für die einzelnen Mitarbeitenden und die kirchengemeindlichen Angebote in Ihrer Kirchengemeinde zu konkretisieren sind.

Dokumentation

Wir empfehlen, die von Ihnen getroffenen Entscheidungen und die daraus folgenden und umgesetzten Maßnahmen zu dokumentieren. Neben der Erfassung von Datum, Uhrzeit, Art und Umfang der Maßnahmen können dabei auch Fotos helfen. Bitte halten Sie auch fest, welche Mitarbeitenden (z.B. Ehrenamtliche) Sie in diese Maßnahmen eingeführt und für ihre Tätigkeit unterwiesen haben.

Wir empfehlen weiterhin die Dokumentation der Teilnehmenden an Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Namen, Anschrift und Telefonnummer, um ggf. die Nachverfolgung von Infektionsketten zu unterstützen. Hierfür eignet sich eine nicht offen geführte Liste (z.B. durch einen Kirchenvorsteher), insbesondere wenn die Teilnehmenden überwiegend bekannt sind, oder ein Verfahren mit Einzelzetteln, für das Sie eine Vorlage auf der Webseite der Landeskirche finden.

Ansprechpartner

Stefan Riepe, Diakon und Fachplaner für Besuchersicherheit, Hygienebeauftragter für Veranstaltungsmanagement, Evangelische Medienarbeit, stefan.riepe@evlka.de